Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan
zum
FFH – Gebiet
Schwärzwiesen bei Hülsa

FFH-Gebiet Nummer: 5022-301

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG nr. L 305/42)

Az.: R 27
Bearbeiter: V.Gläser
Stand: Dez 2009

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung ... 3

1.1 Allgemeines ... 3

1.2 Lage und Übersichtskarte ... 4

2 Gebietsbeschreibung ... 6

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik) ... 6

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten ... 6

2.3 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes ... 7

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung ... 7

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung ... 8

3 Leitbilder, Erhaltungsziele ... 9

3.1 Leitbild Gebiet ... 9

3.1.1 Leitbilder Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I) ... 9

3.2 Erhaltungsziele ... 9

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I) ... 9

3.2.2 Ziele der Naturschutzgebietsverordnung ... 10

4 Beeinträchtigungen und Störungen ... 11

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI) 11

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ... 12

5.1 Erhaltungsmaßnahmen ... 12

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I) ... 12

5.1.2 Sonstige Biotope und Arten ... 16

5.2 Entwicklungsmaßnahmen ... 17

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I) ... 17

5.2.2 Sonstige Biotope und Arten ... 19

6 Report aus Planungsjournal ... 21

7 Monitoring ... 22

8 Anhang ... 23

9 Literatur ... 24

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet Nr. 5022-301 gemeldete Areal ist in gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ ausgewiesen und liegt gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rinnetal“.
Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.
Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan des Naturschutzgebietes ersetzen.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ liegt im Gebiet der Stadt Homberg, ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Hülsa in der Gemarkung Hülsa, und wird durchzogen vom Oberlauf des Rinnebaches.

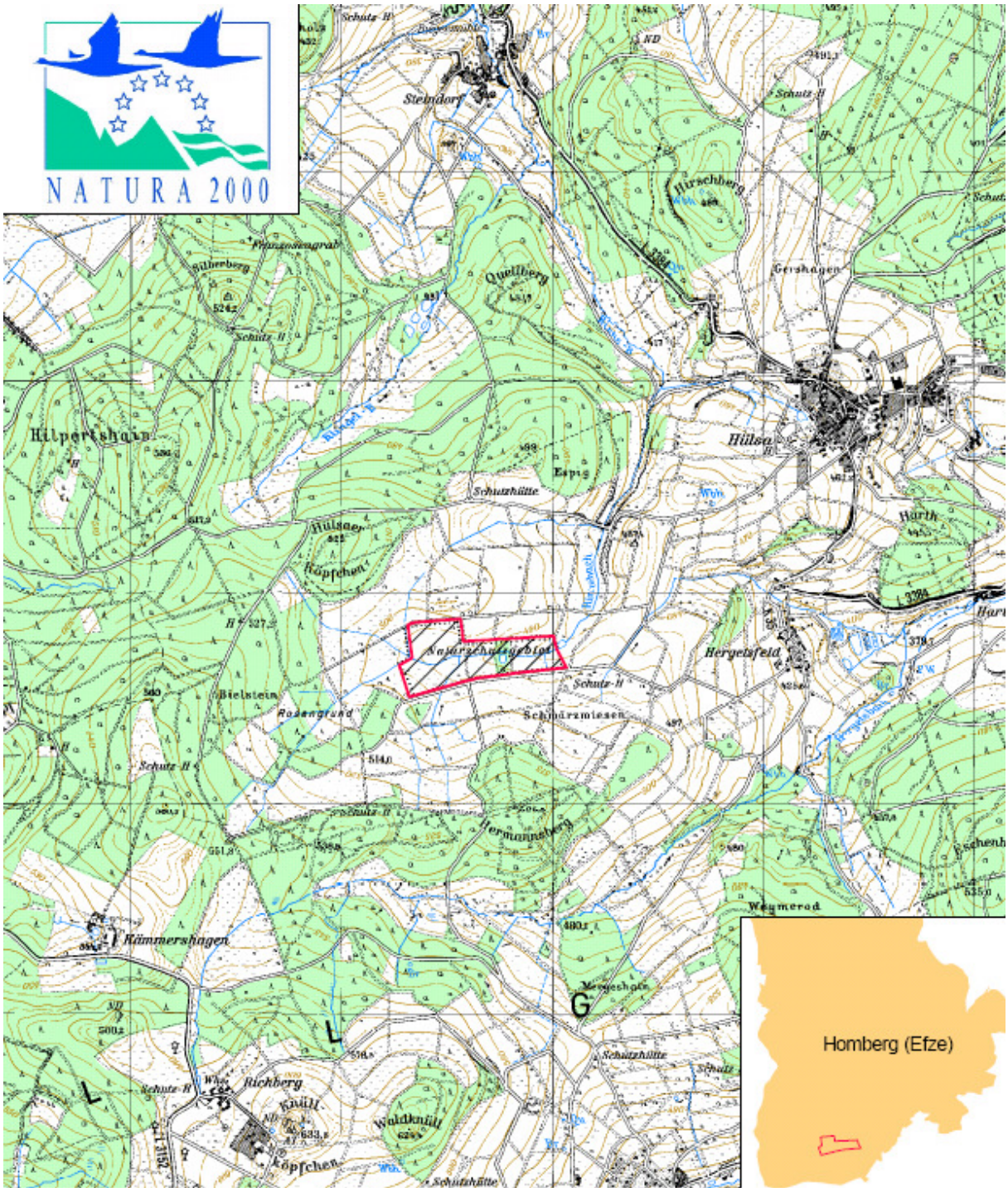

1.3 Kurzinformation FFH-Gebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“

Landkreis	Schwalm - Eder
Gemeinde	Stadt Homberg
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - Forstamt Neukirchen Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Naturraum	D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN:	480 bis 510 m über NN.
Geologie, Boden	Tertiäre Gesteine mit pleistozänen Ablagerungen, Tone, Sande, Lößlehm
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr > 800 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 6,1 – 7 °C
Gesamtgröße	16,8 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 1983 Landschaftsschutzgebiet, Ausweisung 1975
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I nach Wertstufen	3150 Natürliche eutrophe Stillgewässer B: 0,025 ha mit Vegetation vom Typ des Magnopotamions oder Hydrocharitions 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem B: 1,145 ha Boden und Lehmboden gewässern
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)
Im Gebiet als Brutvogel vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	Neuntöter (Lanius collurio)

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH – Gebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ ist flächengleich mit dem gleichnamigen, 1983 ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Das Gebiet liegt gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rinnetal“ und im Vogelschutzgebiet „Knüll“.
Das FFH- Gebiet umfasst einen extensiv genutzten, feuchten bis nassen Grünlandkomplex, der vom Oberlauf des Rinnebaches durchzogen wird .
Weiterhin finden sich im Gebiet zwei Kleingewässer sowie gewässerbegleitende Gehölze.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der **Lebensraumtyp 3150** (natürliche, eutrophe Stillgewässer) auf 0,025 ha und der **Lebensraumtyp 6410** (Pfeifengraswiesen) auf 1,145 ha nachgewiesen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Schwärzwiesen bei Hülsa“ liegen in der Gemarkung Hülsa der Stadt Homberg im Schwalm-Eder-Kreis.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.
Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Neukirchen und für Maßnahmen der Grünlandpflege der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung zuständig.

2.3 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes

Die Flächen des FFH- Gebietes „Schwärzwiesen bei Hülsa“ werden seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutzt. Begonnen wurde die Bewirtschaftung wahrscheinlich während der Rodungsperiode ab dem 8. Jahrhundert, die erste urkundliche Erwähnung des Ortes Hülsa datiert auf das Jahr 1249. Ob die landwirtschaftliche Nutzung seitdem aufrecht erhalten wurde oder zwischenzeitlich unterbrochen war, ist nicht zu ermitteln.
Heute werden einige Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet, die besonders feuchten Flächen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen erhalten.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Im Gebiet finden sich im folgende Biotoptypen (Code – Nummern nach Hess. Biotopkartierung, nach **§ 31 HeNatG** geschützte Biotope sind in **Fett**druck hervorgehoben):

Nr.	Kurzbezeichnung	Fläche (ha)
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	00,7928
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	00,1329
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	00,7479
02.300	Gebietsfremde Gehölze	00,0241
04.211	**Kleine bis mittlere Gebirgsbäche**	00,3060
04.420	**Teiche**	00,2355
05.130	**Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren**	01,0481
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	03,9334
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	02,0403
06.210	**Grünland feuchter bis nasser Standorte**	06,3111
06.220	**Grünland wechselfeuchter Standorte**	01,1448
14.520	Befestigter Weg	00,0753

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung

Das Gebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ wurde dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 wegen des seit langem extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplexes mit Borstgras-Pfeifengraswiesen und den hier zahlreich vorkommenden, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten zugeordnet. Hinsichtlich der landesweit gefährdeten Pflanzenarten sumpfiger magerer Standorte sind die „Schwärzwiesen bei Hülsa“ von überregionaler Bedeutung.
Das Vorkommen seltener und gefährdeter Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten unterstreicht die Bedeutung des Gebietes
Gleichzeitig dient es als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie, wie beispielsweise Neuntöter als Brutvogel und Rotmilan als Nahrungsgast.

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild Gebiet

Durch Magerkeit artenreicher, extensiv bewirtschafteter, weitgehend feuchter bis nasser Grünlandkomplex mit wenigen eingesprengten Gehölzen und durchzogen von naturnahen Wasserläufen.

3.1.1 Leitbilder Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Naturnahes Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen, submerser Vegetation, Röhrichten und Großseggenrieden mit lebensraumtypischer Flora und Fauna.

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
Artenreiche nährstoffarme Pfeifengraswiese, mosaikartig verzahnt mit verschiedenen Grünlandgesellschaften feuchter, nährstoffarmer Standorte.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I)

Natürliche eutrophe Stillgewässer LRT 3150
Erhaltung der Biotop prägenden Gewässerqualität, der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen sowie des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT- typischen Tierarten.

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden LRT 6410
Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, des Wasserhaushalts, und einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

Übersicht: Fläche und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist (2008)	Wertstufe * Soll 2014	Wertstufe * Soll 2020	Wertstufe * Soll 2026	Fläche ha
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	B	B	B	B	0,0250
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	B	B	B	B	1,1448

* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.2.2 Ziele der Naturschutzgebietsverordnung

Sicherung der Feuchtwiesen als Standort seltener Pflanzengesellschaften mit ungewöhnlich großem Artenreichtum sowie als Lebensraum bedrohter Vogel- und Amphibienarten.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	Geringe Flächengröße Absenkung des Grundwasserspiegels	diffuse Nährstoffeinträge
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	Ausbreitung von Neophyten	Nährstoffeinträge aus Nachbarflächen

Von den **Kontaktbiotopen** ausgehende Störungen beschränken sich auf Stoffeinträge durch Düngung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weitere Störungen für das Gebiet sind also durch die Kontaktbiotope nicht zu befürchten.

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen
Im Planungszeitraum sind keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.
Der LRT muss jährlich auf Beeinträchtigungen hinsichtlich Beschattung oder Fischbesatz kontrolliert werden.

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
Zur Erhaltung sind die Verhinderung von Gehölzsukzession und die Aushagerung durch regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich. Der Mahdzeitpunkt muss sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten und wird differenziert nach den einzelnen Flächen im folgenden behandelt:

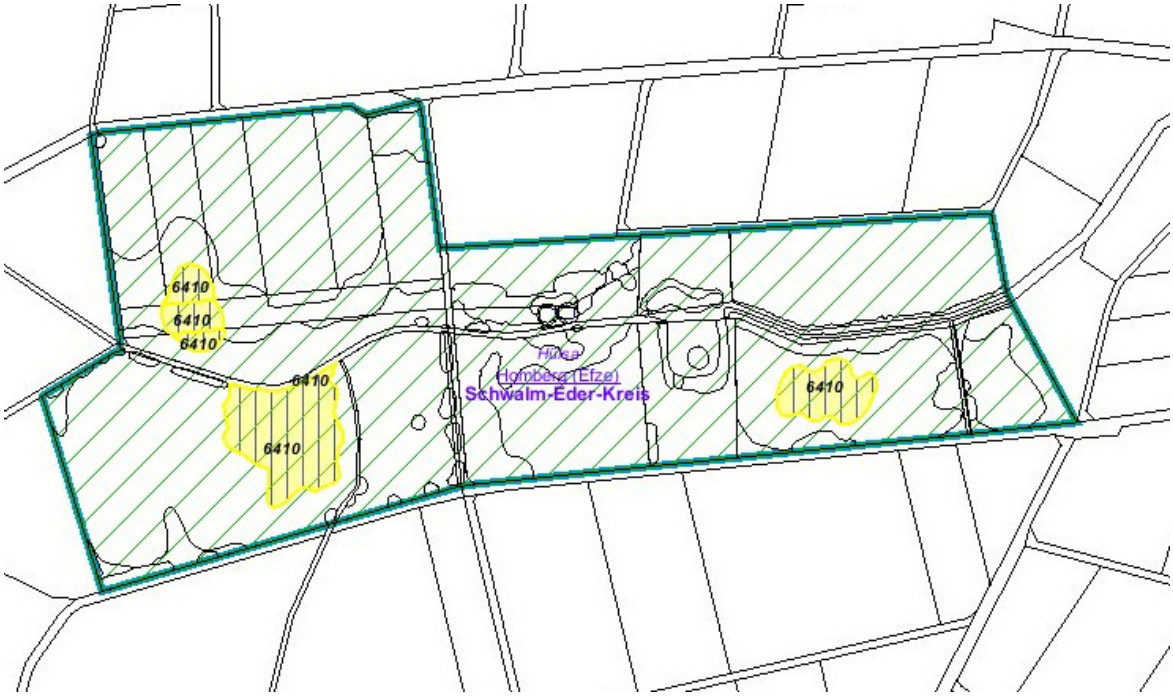

Nordwestfläche: Diese Fläche wird extensiv bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung ist in der bisherigen Form fortzuführen; das heißt Mahd ab Juli mit Nachbeweidung.
In besonders nassen Jahren kann auf die Mahd ausnahmsweise verzichtet werden.

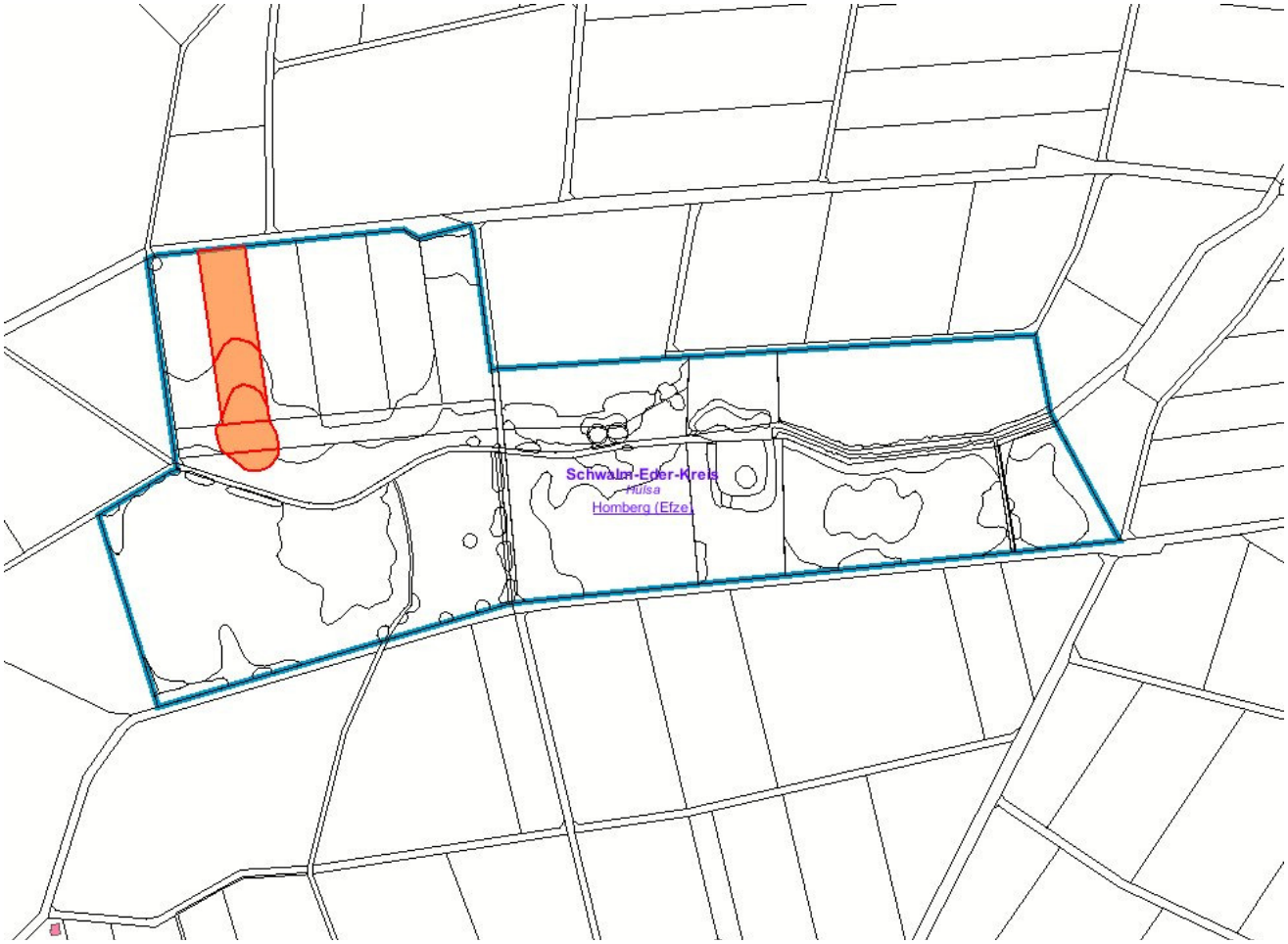

Südwestfläche: Späte Mahd ab Ende August mit Abräumen des Mähgutes. Sollte hier die Gefahr bestehen, dass die Lupine die Pfeifengraswiese verdrängt, muss auch hier entsprechend der Vorgaben, die bei der Ostfläche beschrieben sind, gemäht werden.
In besonders nassen Jahren kann auf die Mahd ausnahmsweise verzichtet werden.

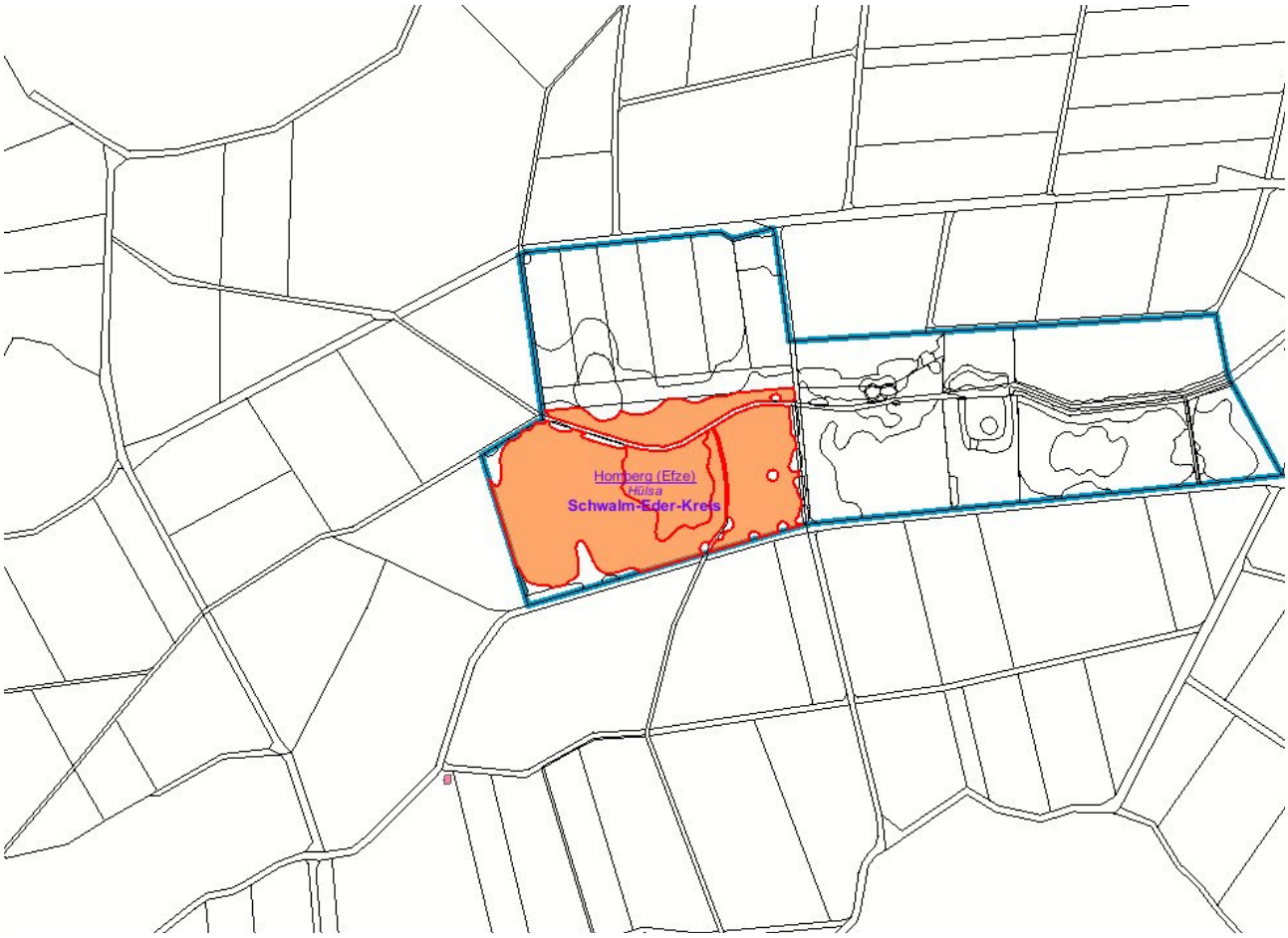

Ostfläche: Diese Fläche leidet erheblich unter einwandernder und teilweise verdämmender Lupine. Deshalb ist hier zweischürig zu mähen. Der erste Mahdzeitpunkt muss nach der Blüte und vor der Samenreife der Lupine liegen, damit diese devitalisiert und an weiterer Verbreitung gehindert werden kann. Der Zweite Mahdzeitpunkt soll die Nachblüte der Lupine vor der Samenreife erfassen. Alternativ zu einer zweiten Mahd kann die Nachblüte der Lupine mit Handgeräten beseitigt werden. Nach Rückzug der Lupine ist eine einschürige, späte Mahd (Ende August) ausreichend.

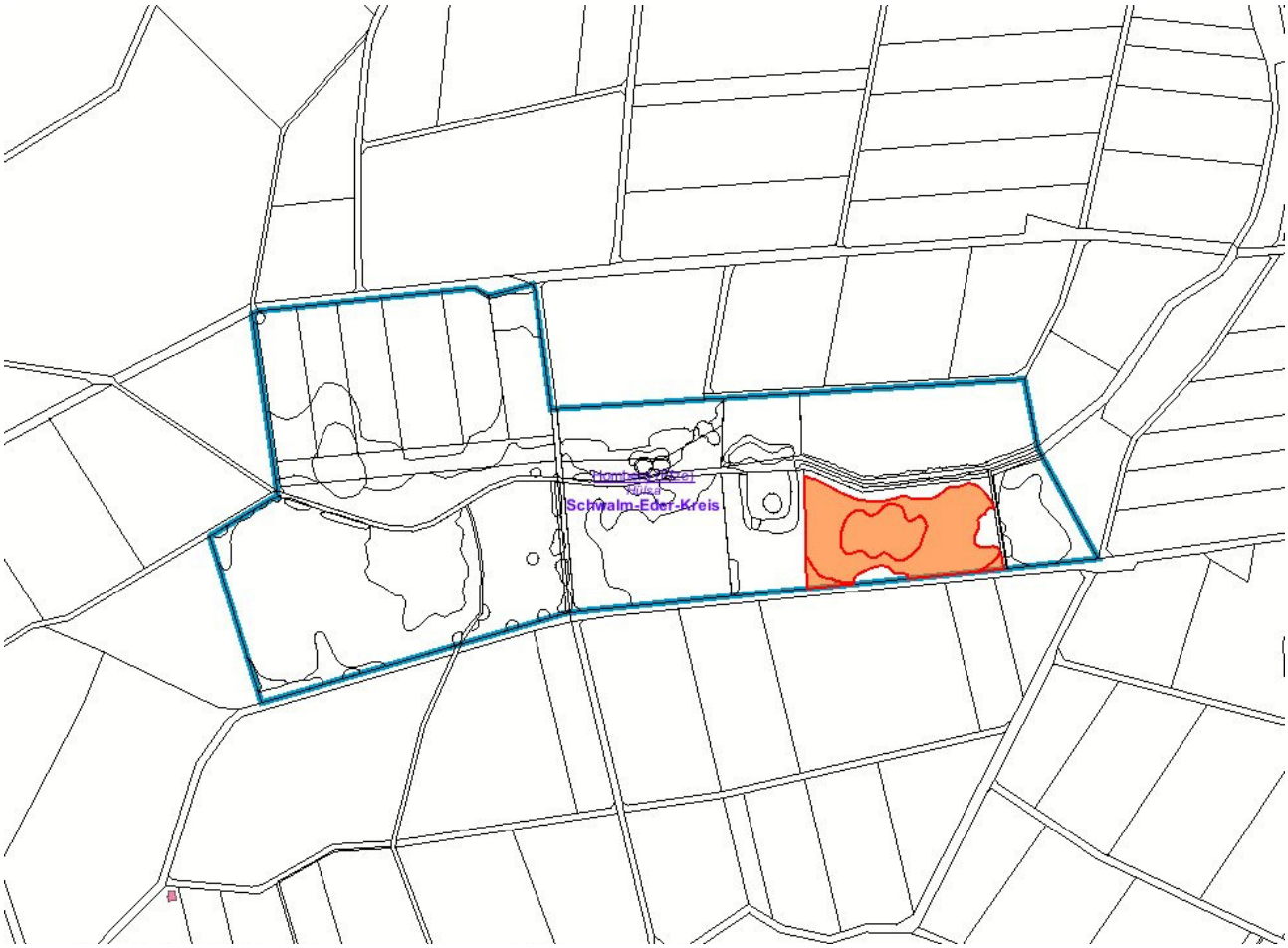

5.1.2 Sonstige Biotope und Arten

Neben den nach FFH- Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen kommen noch weitere seltene oder nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Arten und Biotoptypen vor. (s. 2.4)
Besonders zu erwähnen ist hier der Orchideenreichtum der Wiesenflächen südlich des Rinnebaches und östlich des im Gebiet gelegenenen Gehölzes.
In einem Gehölzbestand konnte sich an dem darin gelegenen Gewässer eine Population des Riesenbärenklaus (Heracleum mantegazzianum) entwickeln, die von hier latent das Gesamtgebiet bedroht. Um eine Ausbreitung des Riesenbärenklaus zu verhindern, muss dieser am Aussamen gehindert werden.
Die westlich des im Gebiet befindlichen Wirtschaftsweges gelegenen Flächen sind unbedingt vor hier eindringender Lupine zu schützen. Konsequente Überwachung und Entfernung einzelner Lupinen gegebenenfalls von Hand sind hier erforderlich.

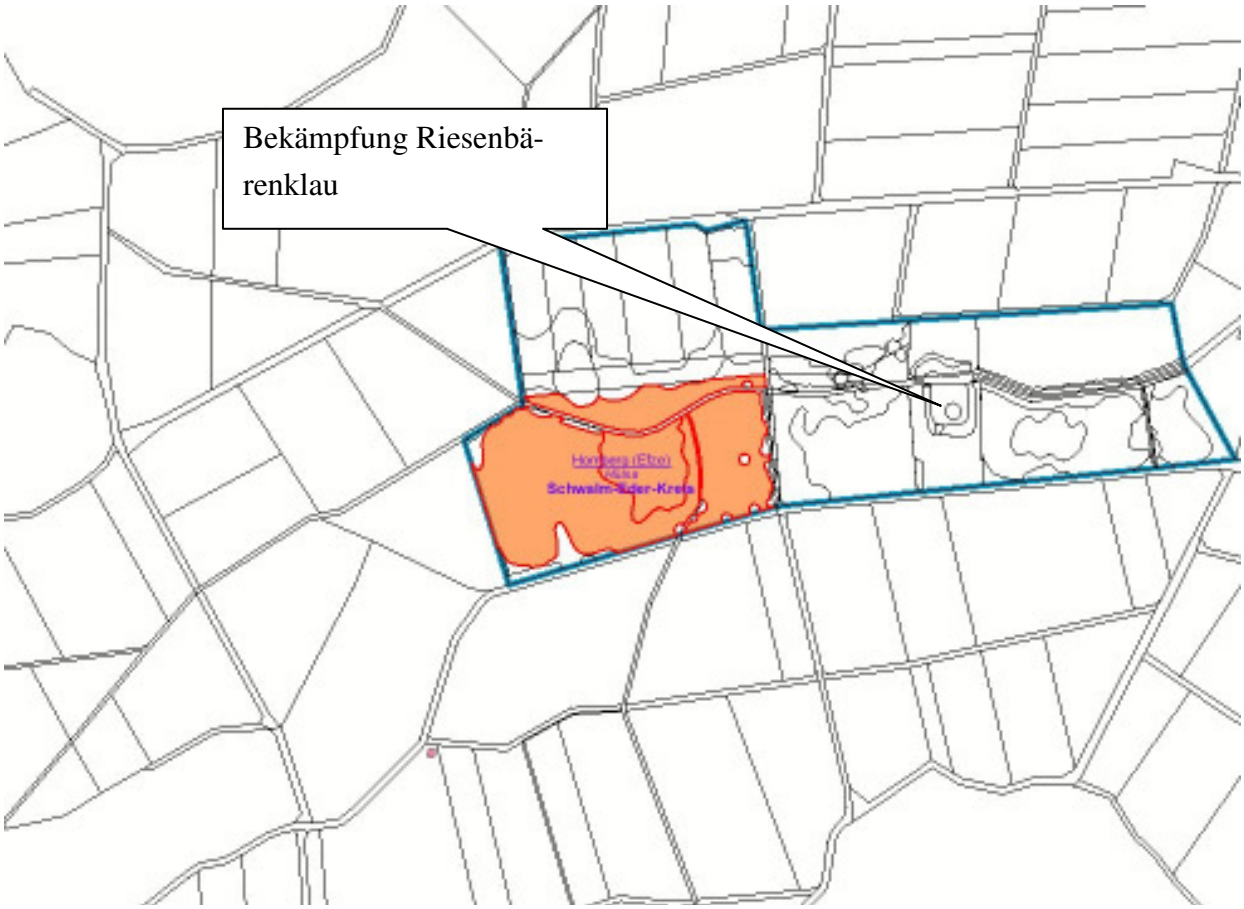

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen
Im Planungszeitraum sind keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
Die Umgebung der bereits als Lebensraumtyp 6410 eingestuften Pfeifengraswiesen soll jeweils in gleicher Weise bewirtschaftet werden wie die Pfeifengraswiesen selbst. Dadurch soll dem LRT 6410 Raum zur Entwicklung gegeben werden. Diese Maßnahme ist bei den Erhaltungsmaßnahmen mitgeplant und dargestellt.

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese

Zur Entwicklung vorgesehene Grünlandflächen sollen künftig mindestens einmal jährlich nach dem 15.06. durch Mahd oder Beweidung, vorzugsweise Mahd genutzt werden. Auf Düngung soll verzichtet werden. (S. auch 5.2.2)

LRT 3260 Flüsse der planaren und kollinen Stufe (noch in Entwicklung)
Der Rinnebachlauf soll durch eingebrachte Hindernisse aus Holz (Totholz) oder Steinen (einzelne Störsteine) wieder zum Mäandrieren angeregt werden und so an Naturnähe gewinnen. Langfristig soll versucht werde, den LRT 3260 zu erreichen.

Sollte die Fließgeschwindigkeit des Rinnebaches nicht ausreichen, könnten alternativ auch einzelne Kolke mit einem Bagger hergestellt werden.

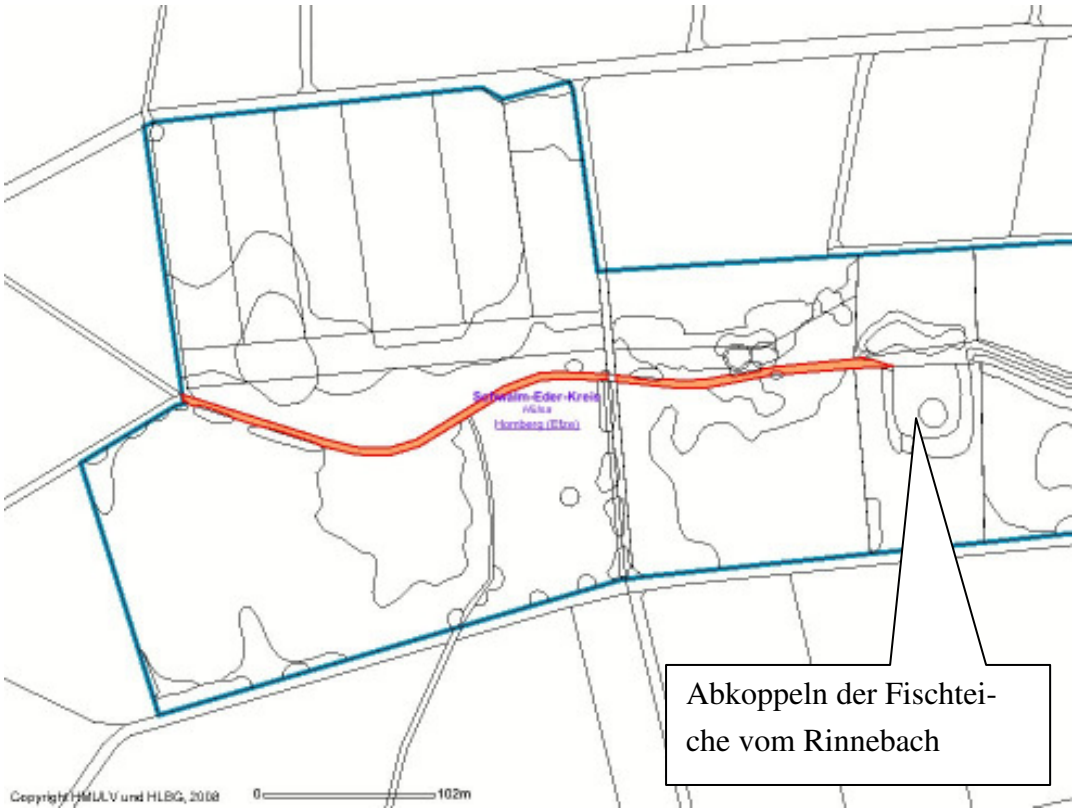

Die im Gehölzbestand gelegenen Teiche sollen vom Rinnebach abgekoppelt und zukünftig nur noch im Nebenschluss betrieben werden

5.2.2 Sonstige Biotope und Arten

Eine Grünlandfläche , die besonders von Lupinen beeinträchtigt ist, soll zur Pfeifengraswiese entwickelt werden. Die Fläche liegt zentral im Gebiet, daher ist die Gefährdung der umliegenden Flächen durch die hier stockende Lupine besonders hoch. Hier ist zweischürig zu mähen; erste Mahdzeitpunkt muss nach der Blüte und vor der Samenreife der Lupine liegen, damit diese devitalisiert und an weiterer Verbreitung gehindert werden kann. Der Zweite Mahdzeitpunkt soll die Nachblüte der Lupine vor der Samenreife erfassen.
Alternativ kann versucht werden, die Lupine durch jährlich mehrmaliges Beweiden mit Rindern zurückzudrängen, sofern sich ein Nutzer finden lässt.

Mähwiesen/Mähweiden

Die übrigen Grünlandbestände im FFH- Gebiet sollen weiterhin extensiv und zukünftig ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als mindestens einschürige Mähwiesen/Mähweiden mit erstem Schnitt ab 15.06. bewirtschaftet werden. In der Folge wird sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Teilflächen der Lebensraumtyp 6510 einstellen, wie es bereits vorkommende Zeigerarten erwarten lassen.

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maß-nahme	Typ der Maßnahme	Grund-maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Offenhaltung, regelmäßiger Entzug von Nährstoffen	2	ja	0,65	32,73	07-09	2010
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Offenhaltung, Nährstoffexport	2	ja	4,23	1.268,22	07-09	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Lupine zurück-drängen und an Ausbreitung hindern, Ausha-gerung	2	ja	4,93	2.956,08	04-06	2010
Naturverträgliche Grünlandnut-zung	01.02.	Offenhaltung der Landschaft, Aushagerung, Entwicklung zu Grünland-Lebensraumtyp	1	ja	6,22	1.244,96	04-06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Lupine zurück-drängen und Ausbreitung verhindern	6	ja	1,57	941,64	04-06	2010
Beseitigung störender Ele-mente im Offen-land	01.11.	Ausbreitung der Lupine in bisher lupinenfreie Bereiche im Westen verhin-dern	6	nein	4,00	260,00	04-06	2010
Beseitigung / Rückbau stören-der Elemente	12.04.	Ausbreitung Riesenbärenklau in sensible Be-reiche verhindern	6	ja	5,00	275,00	04-06	2010
Schaffung/ Erhalt von Struk-turen an Gewäs-sern	04.07.01.	Rückgewinnung von natürlicher Dynamik durch Einbringung von Störsteinen oder Totholz	6	nein	4,00	220,00	99	2011
Abkoppeln von Fischteichen	05.05.02	Verbesserung Gewässerqualität	6	nein	1,00	3500	99	2012

Die aufgeführten Maßnahmen sind im Anhang kartografisch dargestellt.

7 Monitoring

Nach Artikel 11 der FFH – Richtlinie sind die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie) zu überwachen.
Hierfür wurden im Gebiet im Zuge der Grunddatenerhebung zur Überwachung der Pflanzenarten vier botanische Dauerbeobachtungsfläche eingerichtet. Insbesondere auf dieser ausgewählten Fläche werden zukünftig in 6-jährigem Turnus die Daten zur Berichtspflicht gewonnen.

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Jährliche Kontrolle der Grünlandbewirtschaftung	1 - jährig	2010
Ganzjährige Wiederholungskartierung	6 - jährig	2014
Floristische Dauerbeobachtungsflächen LRT 3150 (1), LRT 6410 (3)	6 - jährig	2014

8 Anhang

Kartendarstellungen

Karte 1: **Maßnahmen im Überblick**

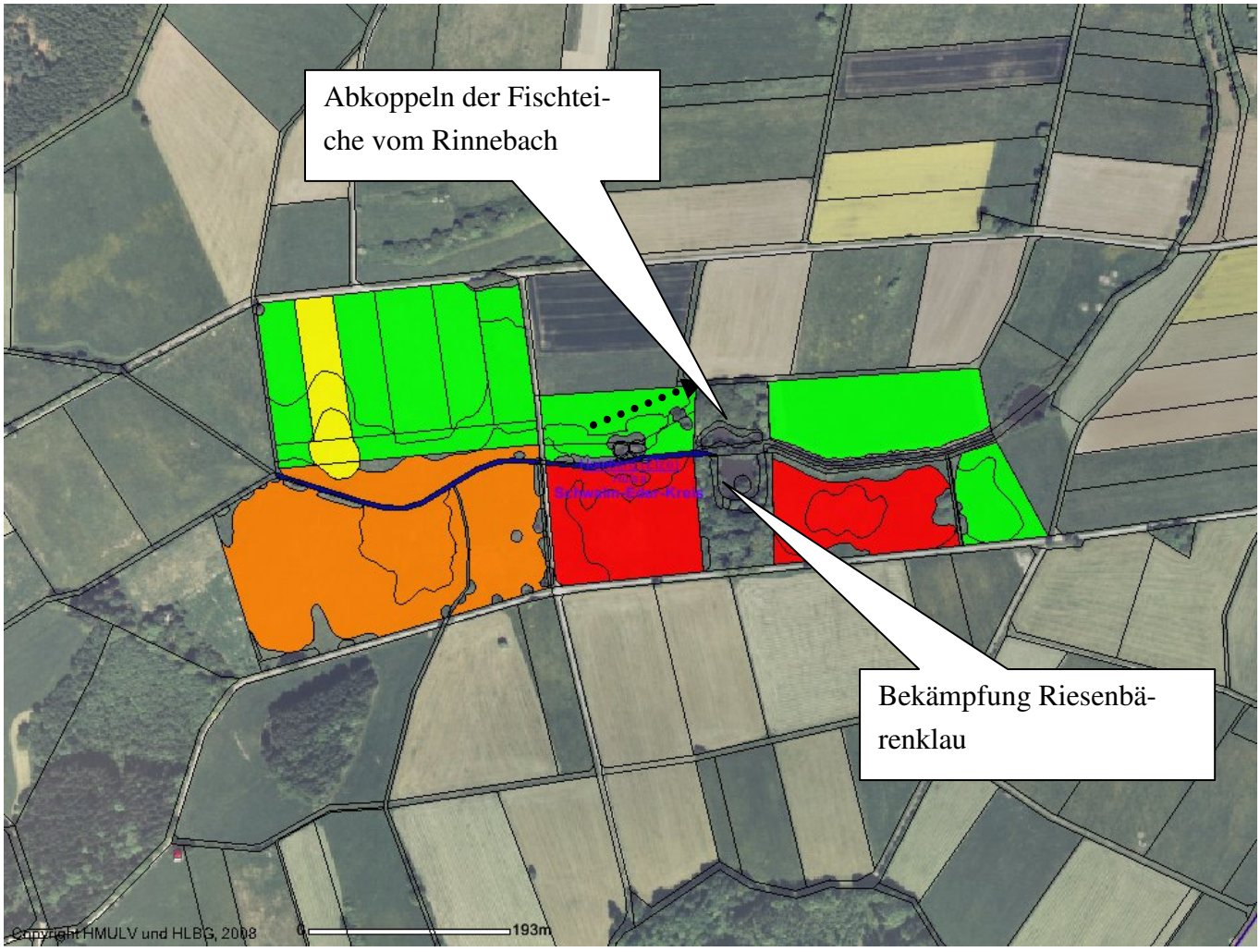

Maßnahmenlegende:

- Naturverträgliche Grünlandnutzung, mindestens einschürige Mahd ab 15.06., Nachbeweidung möglich
- Einschürige Mahd nach dem 31.08.
- Zweischürige Mahd nach Blüte aber vor Samenreife der Lupine oder Beweidung mit Rindern außerhalb LRT
- Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung wie bisher
- Anlage von Mäandern

9 Literatur

- RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ vom 20.07.1983 StAnz. 32/1983 S. 1624
- Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ (RÖPERT 1988)
- Grunddatenerhebung des Umwelt Institut Höxter (2008)

930

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa" vom 20. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Schwärzwiesen bei Hülsa werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwärzwiesen bei Hülsa“ liegt in der Hochlage des Knüllgebirges in der Gemarkung Hülsa der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als Standort seltener Pflanzengesellschaften mit ungewöhnlich großem Artenreichtum und als Lebensraum bedrohter Vogel- und Amphibienarten zu sichern und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die jagdwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke Gemarkung Hülsa Flur 7 Flurstücke Nrn. 17 und 18 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

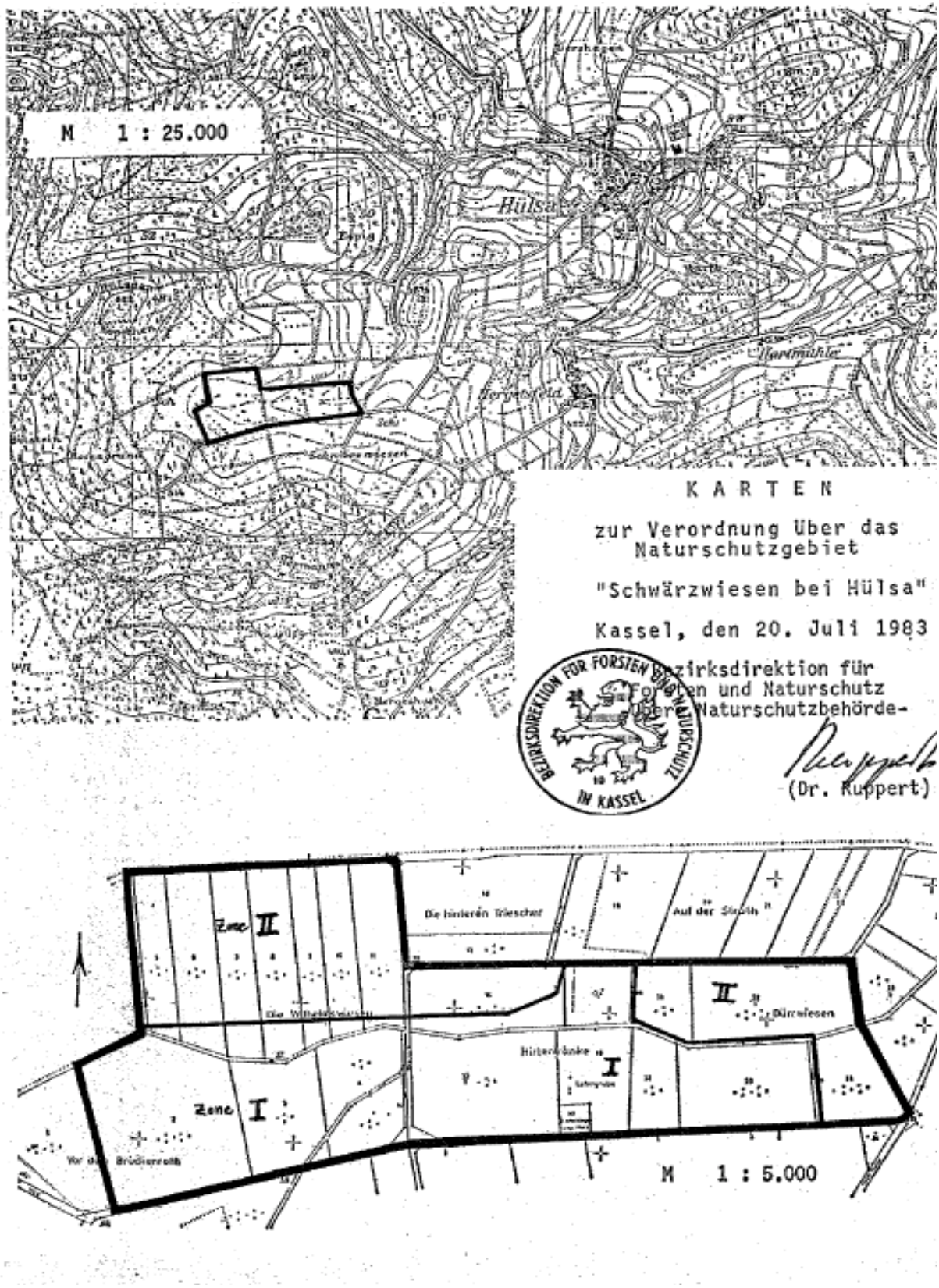
M 1 : 25.000
Hülsa
KARTEN
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Schwärzwiesen bei Hülsa"
Kassel, den 20. Juli 1983
Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
-Obere Naturschutzbehörde-
BEZIRKSDIREKTION FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ IN KASSEL
(Dr. Ruppert)
Zone II
Zone I
M 1 : 5.000

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Juli 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 32/1983 S. 1624